

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0188/2018/HaD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.11.2018
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	04.12.2018	öffentlich

Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Haseldorf hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 die Empfehlung beschlossen, die Aufgaben des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses um die Aufgaben Schule, Betreuungsklasse und Kindertagesstätte zu erweitern. Dazu ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Bezüglich der Grundschule Haselau-Haseldorf und der Betreuungsschule der Grundschule in Haseldorf wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Jahre 2009 Träger der Grundschulen Haseldorf und Hetlingen geworden. Die Gemeinden Haselau und Haseldorf besitzen keine Kompetenz zur Willensbildung und zur Entscheidungsfindung bezüglich dieser Aufgabenerledigung. Die Betreuungsschule der Grundschule Haseldorf wird durch das Amt betrieben. Auch hier besitzen die Gemeinden Haselau und Haseldorf keine Kompetenz zur Willensbildung und zur Entscheidungsfindung bezüglich der Aufgabenerledigung.

Die Aufgabe eines Ausschusses ist es, die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Das bedeutet also, dass sich ein Ausschuss grundsätzlich nur mit den Themen befassen darf, die auch in einer Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung liegen.

Bezüglich der Willensbildung und der Entscheidungen besteht also keinerlei Verantwortlichkeit seitens der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. So wie es aber dem Amt gestattet ist, Empfehlungen an die Gemeinden auszusprechen, ist es auch den Gemeindevertretungen gestattet, Empfehlungen an das Amt dahingehend auszusprechen, wie in einer bestimmten Angelegenheit verfahren bzw. beschlossen werden sollte. Eine über eine bloße Empfehlung oder Hilfestellung hinausgehende Einflussnahme auf die Willensbildung und Entscheidung des Amtes ist hingegen ausgeschlossen. Man könnte dieses auch als Hinweise bezeichnen. Daraus ergibt sich auch, dass die Mitglieder des Schulausschusses und des Amtsausschusses in keiner Weise an diese bloßen Empfehlungen oder Hinweise aus der Gemeinde ge-

bunden sind. Der Gemeindevertretung und dem Ausschuss stünde es nicht zu, die Entscheidungen des Schulausschusses des Amtes oder des Amtsausschusses zu hinterfragen, abzuändern oder sich anderweitig einzumischen. Der Gemeindevertretung steht ein Recht zur Beanstandung nur zu, wenn durch Beschlüsse des Schulausschusses oder des Amtsausschusses geltendes Recht verletzt wird.

Der Aufgabenbereich eines Ausschusses sollte bereits aus seiner Bezeichnung ersichtlich sein. Insofern wird vorgeschlagen, die Bezeichnung des Ausschusses in Sport-, Kultur- Sozial und Umweltausschuss zu ändern.

Der Aufgabenbereich „Kindergartenangelegenheiten“ ist bereits dem Finanzausschuss zugewiesen. Es ist nicht möglich, einen Aufgabenbereich allgemein zwei Ausschüssen zuzuweisen. Sollen sich beide Ausschüsse mit den Kindergartenangelegenheiten befassen, wären die Zuständigkeiten in diesem Bereich genauer zu definieren und abzugrenzen. Es wird vorgeschlagen, die Aufgaben „Kindergartenangelegenheiten“ aus dem Finanzausschuss zu entfernen. Aufgrund der allgemeinen Aufgabenzuweisung „Finanzwesen“ kann er sich sowieso mit den finanziellen Auswirkungen im Bereich der Kindertagesstätten beschäftigen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf.

Sellmann

Anlagen:

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf